

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

An die
Regierungen Sachgebiete 14

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen G6-6735-1-2020	Bearbeiterin Frau Driendl	München 04.06.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-4095	Zimmer WIN9-0032	E-Mail Michaela.Driendl@stmi.bayern.de

Vollzug der Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Anlage
Mustertabelle Monitoring

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG wurde durch das Integrationsgesetz des Bundes (BGBl. I, S. 1939), welches am 6. August 2016 in Kraft trat, eingeführt. Mit dem Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes wurde § 12a AufenthG entfristet und weiterentwickelt.

Zur Erleichterung des Vollzugs der Wohnsitzentscheidungen gemäß § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG werden folgende Hinweise übermittelt.

Im Hinblick auf wesentliche Rechts- und Vollzugsfragen im Zusammenhang mit § 12a Abs. 1 und 5 AufenthG wird auf das IMS des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2016 (Az. IA2-2081-3-25-83), ergänzt durch das IMS des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 21. Januar 2020 (Az. F2-2086-3-18), hingewiesen.

Inhalt

1.	Allgemeines	4
2.	Gesetzliche Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG	5
2.1	Wohnsitzverpflichtung in einem Bundesland.....	5
2.2	Befreiung von der Wohnsitzverpflichtung	5
2.3	Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung	6
3.	Integrationsförderung.....	6
4.	Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 AufenthG	7
4.1	Regelfall des § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	7
4.2	Einzelfälle des § 12a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	8
5.	Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 3 AufenthG	8
6.	Fristberechnung und Dauer der Wohnsitzzuweisung.....	9
7.	Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten.....	10
7.1	Zuständigkeiten	10
7.2	Mitwirkungspflichten der Gemeinden.....	11
7.2.1	Informationsaustausch zwischen Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden.....	11
7.2.2	Zuweisungsrecht der Landratsämter gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 DVAsyl	12
8.	Verteil- und Zuweisungsverfahren, § 8 DVAsyl	13
8.1	Anerkannte/Bleibeberechtigte, die sich in einem ANKER befinden... 	14
8.2	Anerkannte/Bleibeberechtigte, die sich in der Anschlussunterbringung (GU/dezentrale Unterkunft) befinden	15
8.3	Anerkannte/Bleibeberechtigte, die bereits in privatem Wohnraum wohnhaft sind.....	18
8.4	Personen, denen nach §§ 22 oder 23 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist	18
8.4.1	Resettlement und Humanitäre Aufnahme	18
8.4.2	Afghanische Ortskräfte und andere (Einzel-)Aufnahmen	20
8.4.3	Jüdische Zuwanderer.....	20
8.4.4	Spätaussiedler	21

9.	Bedingte teilweise Aufhebung	21
10.	Monitoring	22
11.	Musterbescheide	23
11.1	Zuweisungsentscheidung aus dem ANKER	24
11.1.1	Zuweisungsentscheidung aus dem ANKER in eine staatliche Unterkunft	24
11.1.2	Zuweisungsentscheidung aus dem ANKER in privates Wohnen ..	24
11.2	Zuweisungsentscheidung aus der Anschlussunterbringung	25
11.2.1	Zuweisung aus einer staatlichen Unterkunft in eine staatliche Unterkunft	25
11.2.2	Zuweisung aus einer staatlichen Unterkunft in privates Wohnen .	25
11.3	Zuweisung gegenüber Ausländern, die bereits in privatem Wohnraum wohnen	26
11.4	Musterbescheide bei Ausländern mit einer erstmaligen Aufenthaltserlaubnis nach § 22 oder § 23 AufenthG	26
11.5	Zwangsgeldandrohung	27
11.6	Mitteilungen an andere Behörden	27
12.	Auswirkungen im SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsbereich	27
12.1	§ 36 Abs. 2 SGB II	27
12.2	§ 23 Abs. 5 SGB XII	28
13.	Schlussbestimmungen	29

1. Allgemeines

§ 12a AufenthG betrifft Personen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Unbegleitete minderjährige Anerkannte sind ab Eintritt der Volljährigkeit (sog. Ex-umA) von der Regelung erfasst. Gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird für diesen Personenkreis eine kraft Gesetzes geltende Verpflichtung begründet, für den Zeitraum von drei Jahren den Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in welches eine Zuweisung während des Asyl- bzw. Aufnahmeverfahrens erfolgt ist bzw. bei o.g. Ex-umA in das sie zuletzt durch Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung zugewiesen wurden.

Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber in § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen länderinterne Zuweisungsentscheidungen zu treffen. Diese gelten – anders als § 12a Abs. 1 und 1a AufenthG – nicht unmittelbar kraft Gesetzes, sondern bedürfen der Umsetzung durch Verwaltungsakt. Dieser ist gemäß § 12a Abs. 8 AufenthG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine landesinterne Verteilung durch Wohnsitzzuweisung für Ex-umA ist allerdings nicht vorgesehen.

Der Freistaat Bayern hat von der in § 12a Abs. 9 AufenthG eingeräumten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Um Organisation und Verfahren der Wohnsitzzuweisung landesrechtlich zu regeln, enthält die Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (DVAsyl) Regelungen für den von § 12a AufenthG erfassten Personenkreis (vgl. § 1 DVAsyl).

Ein Verstoß gegen die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung und die Wohnsitzzuweisung in einen bestimmten Landkreis/in eine bestimmte kreisfreie Stadt ist bußgeldbewehrt.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf das IMS des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2016 (Az. IA2-2081-3-25-83), ergänzt durch das IMS des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 21. Januar 2020 (Az. F2-2086-3-18), verwiesen.

2. Gesetzliche Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG

2.1 Wohnsitzverpflichtung in einem Bundesland

§ 12a Abs. 1 AufenthG regelt die gesetzliche Verpflichtung, Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das eine Zuweisung während des Asyl- bzw. Aufnahmeverfahrens erfolgt ist. Die Verpflichtung gilt für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Schutzberechtigter oder ab erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG. Unbegleitete minderjährige Anerkannte sind ab Eintritt der Volljährigkeit (sog. Ex-UMA) von der Regelung erfasst, wobei die bis zur Volljährigkeit verbrachte Aufenthaltszeit ab Anerkennung bzw. Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis auf die 3-Jahres-Frist angerechnet wird.

2.2 Befreiung von der Wohnsitzverpflichtung

Personen, die selbst oder ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem sie verwandt sind und in familiärer Lebensgemeinschaft leben, zum Zeitpunkt der Anerkennung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Umfang: mind. 15 Wochenstunden) aufnehmen oder aufgenommen haben, durch die sie mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson verfügen (derzeit 764 Euro/Monat), eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen- und damit ein Integrationsumstand nach § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorliegt -, werden von der Regelung des § 12a AufenthG nicht erfasst.

Dazu zählen auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, z.B. studienvorbereitende Sprachkurse oder der Besuch eines Studienkollegs. Ebenfalls erfasst sind Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

§ 12a Abs. 1 S. 4 AufenthG regelt den Fall, dass die Gründe des § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG (z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in ausreichendem Umfang) innerhalb von drei Monaten wieder wegfallen, unabhängig von einer beabsichtigten Umgehung. Die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung wirkt dann in dem

Land fort, in welches der Ausländer seinen Wohnsitz verlegt hat. Die Vorschrift ist relevant für die Fälle, in denen ein Zuzug nach oder ein Verbleib in Bayern erfolgt ist.

2.3 Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung

Gem. § 12a Abs. 1 S. 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde die Frist nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG um den Zeitraum verlängern, für den der Ausländer seiner nach Satz 1 bestehenden Verpflichtung nicht nachkommt.

3. Integrationsförderung

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 1. März 2016 in den verbundenen Rechtssachen Alo und Osso, C-443/14 und C-444/14) ist eine Wohnsitzzuweisung rechtmäßig, wenn sie an integrationspolitische Ziele anknüpft. Der Europäische Gerichtshof macht in seiner Entscheidung ebenfalls deutlich, dass Wohnsitzauflagen zur angemessenen Verteilung der mit der Gewährung von Sozialleistungen verbundenen Lasten auf deren jeweilige Träger nicht europarechtskonform sind.

Eine Wohnsitzbeschränkung kann demnach nur mit integrationspolitischer Zielsetzung erfolgen, wie insbesondere:

- Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- Erwerb der deutschen Sprache (im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
- Aussichten einer Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Diese Zielsetzungen sind grundsätzlich flächendeckend im Freistaat Bayern erreichbar.

Weiter gehört zu den Zielsetzungen der Wohnsitzzuweisung, eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung der unter § 12a AufenthG fallenden Personen zu erreichen. Dies erleichtert neben der Zurverfügungstellung von Wohnraum auch die nachhaltige Integration in die Aufnahmegesellschaft, insbesondere wird so einer sozialen und gesellschaftlichen Ausgrenzung aus der Aufnahmegesellschaft und der Bildung von Parallelgesellschaften entgegengewirkt.

4. Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 AufenthG

Die Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG ist einschlägig, wenn der Ausländer in einem ANKER oder in einer sonstigen vorübergehenden Einrichtung wohnt.

4.1 Regelfall des § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben kann gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG durch die Länder eine Wohnsitzzuweisung aus Aufnahmeeinrichtungen oder anderen vorübergehenden Unterkünften sechs Monate nach der Anerkennungs- oder Aufnahmeentscheidung zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum erfolgen, wenn dies der Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Unter Wahrung der 6-Monatsfrist ist dies auch bei Fortwirkung der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 S. 4 AufenthG noch möglich.

Mit Blick auf das Ziel einer angemessenen Wohnraumversorgung darf eine Zuweisung in einen Landkreis/eine kreisfreie Stadt nicht erfolgen, wenn dort nachweislich kein angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Die Regierung muss daher bei der Wohnsitzentscheidung prüfen, ob verfügbarer Wohnraum im jeweiligen Landkreis/in der jeweiligen kreisfreien Stadt vorhanden ist. Dazu übermitteln die Kreisverwaltungsbehörden den Regierungen alle zur Verteilung und Zuweisung nötigen Informationen; die kreisangehörigen Gemeinden wirken dabei mit.

Die Regierung erlässt nach einer Anhörung den Zuweisungsbescheid, mit dem der Adressat verpflichtet wird, innerhalb von zwei Wochen in einem bestimmten Landkreis/in einer bestimmten kreisfreien Stadt seinen Wohnsitz zu nehmen. Der Adressat ist verpflichtet, sich dort selbst eine private Unterkunft zu suchen. Für die Zeit der Wohnungssuche wird ihm eine konkrete Unterkunft (vorrangig privat, ersatzweise und vorübergehend eine staatliche Unterkunft) durch die Regierung angeboten. Die Adresse der konkreten Unterkunft muss in den Bescheid aufgenommen werden, ist jedoch nicht Gegenstand der konkreten Verpflichtung, sondern stellt lediglich ein Angebot an den Adressaten dar (vgl. unter Nr. 11).

4.2 Einzelfälle des § 12a Abs. 2 Satz 2 AufenthG

In Ausnahmefällen, in denen die Zuweisung von angemessenem Wohnraum im Einzelfall innerhalb der Frist von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auch innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

Das Vorliegen eines solchen Einzelfalls ist auch im Fall der Fortwirkung der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 S. 4 AufenthG zu prüfen.

Das Merkmal „im Einzelfall“ im Sinne des § 12a Abs. 2 Satz 2 AufenthG beschränkt diese zeitlich erweiterte Zuweisungsmöglichkeit nicht auf Fälle, in denen eine vorherige Zuweisung innerhalb der 6-Monatsfrist aus in der Person des Ausländers liegenden Gründen nicht möglich war. Für die Geltung der 12-Monatsfrist kommt es nicht (subjektiv) auf in der Person des Ausländers liegende Gründe an, sondern (objektiv) vielmehr darauf, ob es der zuständigen Behörde innerhalb der Regelfrist des § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG möglich war, dem betreffenden Ausländer angemessenen Wohnraum zuzuweisen.

5. Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 3 AufenthG

Die Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a Abs. 3 AufenthG ist einschlägig, wenn der Ausländer bereits anderweitig (z.B. in privatem Wohnraum) wohnhaft ist.

Gem. § 12a Abs. 3 S. 1 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.

Die drei Kriterien des § 12a Abs. 3 S. 1 AufenthG sind in eine **Prognoseentscheidung** der Behörde einzubeziehen und zu gewichten. Gem. § 12a Abs. 3 S. 2 AufenthG können dabei zudem besondere örtliche, die Integration fördernde Umstände berücksichtigt werden, insbesondere die Verfügbarkeit von Bildungs- und Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder und Jugendliche (einschließlich allgemeinbildender Schulen). Es handelt sich hierbei um einen nicht abschließenden Katalog („insbesondere“). Die weiteren Kriterien sind fakultativ.

Die Verpflichtung kann nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Anerkennung bzw. erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist in Einzelfällen um weitere sechs Monate (vgl. § 12a Abs. 2 Satz 2 AufenthG) ist hier nicht möglich.

6. Fristberechnung und Dauer der Wohnsitzzuweisung

Für die Fristberechnung ist in den Fällen des § 12a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG auf das Datum der Zustellung bzw. Bekanntgabe des entsprechenden Anerkennungsbescheids des BAMF abzustellen. In den Fällen des § 12a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AufenthG ist der Tag, an dem der erstmalige elektronische Aufenthaltstitel dem Ausländer von den Ausländerbehörden ausgehändigt wird, für die Fristberechnung maßgeblich.

Die Zuweisung kann längstens für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung/Erteilung der erstmaligen Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. In der Regel ist eine Zuweisung gem. § 12a Abs. 2 S. 1 AufenthG für drei Jahre auszusprechen, in Einzelfällen kann zugunsten eines Integrationsumstandes davon abgewichen werden.

Da § 12a Abs. 2 S. 1 AufenthG auf die Frist des Absatz 1 verweist, ist bei Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung in einem Bundesland gem. § 12a Abs. 1 AufenthG wegen Nicht-Nachkommens auch eine Verlängerung der Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Abs. 2 bzw. 3 AufenthG möglich. Es handelt sich auch hier um eine Ermessensentscheidung. Bei dieser ist vor allem zu berücksichtigen, ob die Verlängerung für die Erreichung des Normzwecks erforderlich ist und zum persönlichen Nachteil für den Betroffenen nicht außer Verhältnis steht, und ob ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung, der bloß nicht durch einen Antrag geltend gemacht wurde, der Verlängerung entgegensteht.

Für die Verlängerungsentscheidung durch die Regierungen wird der Musterbescheid „**Verlängerung der Wohnsitzzuweisung**“ zur Verfügung gestellt.

7. Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten

7.1 Zuständigkeiten

Ob eine Person kraft Gesetzes der länderbezogenen Wohnsitzbeschränkung nach § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegt, ob eine solche wegen Nicht-Nachkommens gemäß § 12a Abs. 1 S. 3 AufenthG verlängert werden soll oder ob diese oder eine behördliche Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG aufzuheben ist, wird durch die Ausländerbehörden geprüft. Die Ausländerbehörden sind darüber hinaus für die „stammberechtigten-akzessorischen Wohnsitzbeschränkungen“ der nachziehenden Familienangehörigen gemäß § 12a Abs. 6 AufenthG zuständig (vgl. hierzu ausführlich das IMS des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2016, (Az. IA2-2081-3-25-83).

Die Ausländerbehörden teilen den Sachgebieten 14 der Regierungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, wenn sie wegen des Vorliegens eines Integrationsumstandes im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG beabsichtigen, einen eAT (elektronischen Aufenthaltstitel) ohne Wohnsitzbeschränkung zu erteilen. In allen übrigen Fällen (in denen keine Mitteilung durch die Ausländerbehörden erfolgt) ist vom Vorliegen einer Wohnsitzbeschränkung gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG auszugehen. Sofern eine Fortwirkung gemäß § 12a Abs. 1 S. 4 AufenthG festgestellt wird oder eine Verlängerung gemäß § 12a Abs. 1 S. 3 AufenthG oder Aufhebung der Wohnsitzbeschränkung, ggf. mit Erteilung einer Nachfolgeverpflichtung, gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG durch die Ausländerbehörden erfolgt, wird diese Entscheidung den bei den Regierungen zuständigen Stellen umgehend mitgeteilt. Die Mitteilung der Ausländerbehörden erfolgt formlos per E-Mail unter Beifügung der Grundpersonalien, der AZR-Nummer, sofern bekannt der MID-Nummer und ggf. Benennung des jeweiligen Integrationsumstandes. Im Einzelnen wird auf das IMS des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2016 (Az. IA2-2081-3-25-83), ergänzt durch das IMS des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 21. Januar 2020 (Az. F2-2086-3-18), verwiesen.

Die Regierungen (Sachgebiete 14) sind damit ausschließlich für den Vollzug von § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG zuständig (§ 8 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Erhält

die Regierung eine Meldung der Ausländerbehörde, dass beabsichtigt wird, einen eAT ohne eine Wohnsitzbeschränkung gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG zu erteilen, ist bis auf Weiteres von der Einleitung des Wohnsitzzuweisungsverfahrens auf einen bestimmten Landkreis/ eine bestimmte kreisfreie Stadt abzuweichen.

7.2 Mitwirkungspflichten der Gemeinden

Die Mitwirkungsverpflichtung der Gemeinden besteht gem. § 8 Abs. 3 DVAsyl in zweierlei Hinsicht: Im Sinne des partnerschaftlichen Zusammenwirkens zwischen Staat und Gemeinden sind die Gemeinden verpflichtet, die bei ihr vorhandenen Informationen über verfügbaren Wohnraum dem Landratsamt mitzuteilen. Daneben besteht die Verpflichtung der Gemeinde, die über objektiv nutzbare Möglichkeiten des Wohnens verfügt (z.B. dezentrale Unterkunft wird frei und könnte zum Wohnen für Anerkannte/Bleibeberechtigte genutzt werden), Anerkannte/Bleibeberechtigte aufzunehmen. Dazu kann das Landratsamt den Gemeinden Anerkannte/Bleibeberechtigte dorthin zur Aufnahme zuweisen.

7.2.1 Informationsaustausch zwischen Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden

Um einen effektiven Verwaltungsvollzug im Rahmen des Wohnsverfahrens zu gewährleisten, werden über § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 DVAsyl die Kreisverwaltungsbehörden sowie Gemeinden als beteiligte Akteure zur Mitwirkung verpflichtet. Damit der Vollzug der Wohnsitzentscheidungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG gelingen kann, ist ein Informationsfluss in Bezug auf alle zur Verteilung und Zuweisung nötigen Informationen zwischen allen Beteiligten (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden, Gemeinden) unerlässlich.

Die kreisangehörige Gemeinde, in deren Kernkompetenz die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse liegt, wirkt mit, indem sie dem Landratsamt regelmäßig die bei ihr vorhandenen Daten im Hinblick auf Verfügbarkeit von Wohnraum, d.h. wenn sie objektiv nutzbare Möglichkeiten des Wohnens hat, im jeweiligen Gemeindegebiet meldet. Gleichzeitig sind die Gemeinden angehalten, im Rahmen bestehender Möglichkeiten (z.B. Bürgerversammlungen) auf den gemeindlichen Wohnungsbedarf und die Möglichkeit der Meldung von freiem Wohnraum hinzuweisen.

Es handelt sich bei der Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinde um ein notwendiges, vorgelagertes Element, um die für die Wohnsitzentscheidung erforderlichen Informationen – insbesondere in Bezug auf Verfügbarkeit von Wohnraum – zu erhalten. Die Kreisverwaltungsbehörden geben die bei ihnen bereits vorhandenen und gemeldeten Daten über die Verfügbarkeit von Wohnraum an die Regierungen (Sachgebiete 14) umgehend weiter. Die Regierung berücksichtigt bei der Wohnsitzentscheidung entsprechend der Kriterien nach Nr. 4.1 die gemeldeten Daten über verfügbaren Wohnraum. Wenn die Regierungen entsprechend der Quote nach § 3 Abs. 2 DVAsyl eine Wohnsitzentscheidung bezogen auf einen bestimmten Landkreis/eine bestimmte kreisfreie Stadt treffen, ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch Übermittlung eines Abdrucks des Bescheids hiervon zu unterrichten.

7.2.2 Zuweisungsrecht der Landratsämter gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 DVAsyl

Die Landratsämter können gem. § 8 Abs. 3 DVAsyl, soweit erforderlich, die zum Wohnort bestimmten Gemeinden zur Aufnahme verpflichten. Die rechtliche Grundlage für die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 3 DVAsyl liegt in § 12a Abs. 9 Nr. 5 AufenthG begründet. Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber den Ländern die Ermächtigung erteilt, Näheres zu „der Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und zu dem Aufnahmeverfahren“ zu bestimmen. Hierdurch wurde auch die rechtliche Grundlage für die Einführung einer festen Gemeindequote geschaffen.

Der Freistaat Bayern hat sich bewusst gegen die Einführung einer festen Gemeindequote entschieden, um auf dem Gebiet eines Landkreises bei der Wohnsitzentscheidung flexibel agieren zu können. Gleichwohl sollte dem Landratsamt ein Instrument an die Hand gegeben werden, um Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen Verteilung innerhalb des Landkreises zur Aufnahme von Personen, die der Wohnsitzbeschränkung nach § 12a AufenthG unterliegen, verpflichten zu können (§ 8 Abs. 3 Satz 3, § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVAsyl). Diese Möglichkeit des Landratsamtes, Gemeinden bei vorhandenen, objektiv nutzbaren Wohnmöglichkeiten zur Aufnahme zu verpflichten, soll weniger kooperative Gemeinden dazu bewegen, bei der Umsetzung der Wohnsitzentscheidung mitzuwirken, sowie gleichzeitig zur Stärkung der Solidarität unter den Gemeinden beitragen.

In der Praxis entscheiden die Landratsämter aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse der Verhältnisse in den kreisangehörigen Gemeinden über das Vorliegen der „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 3 DVAsyl.

8. Verteil- und Zuweisungsverfahren, § 8 DVAsyl

Personen, die der Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG unterliegen, werden grundsätzlich durch die/den Landesbeauftragte/n auf die Regierungsbezirke nach dem Maßstab des § 3 Abs. 1 DVAsyl und anschließend durch die Regierungen innerhalb der Regierungsbezirke auf die Landkreise/kreisfreien Städte nach dem Maßstab des § 3 Abs. 2 DVAsyl, verteilt. Gem. § 8 Abs. 1 S. 2 DVAsyl soll eine vorangegangene Zuweisungsentscheidung nach § 50 AsylG berücksichtigt werden.

Bei den Quoten nach § 3 DVAsyl handelt es sich jeweils um eine Gesamtquote. Eingerechnet werden sowohl Asylbewerber als auch Anerkannte/Bleibeberechtigte für die Dauer von maximal drei Jahren (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 DVAsyl). In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde die Regierungen über eine Aufhebungsentscheidung mit einer Nachfolgeverpflichtung nach § 12a Abs. 5 AufenthG unterrichtet, hat eine entsprechende Anrechnung auf die Quoten nach § 3 DVAsyl zu erfolgen. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die gesetzliche Wohnverpflichtung gem. § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG nach einer Aufhebung oder gemäß § 12a Abs. 1 S. 4 AufenthG nach Wegfall eines Integrationsumstandes fortwirkt. Auch eine Verlängerung der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 S. 3 AufenthG wirkt sich auf die Quote nach § 3 DVAsyl aus.

Der Gesamtquotenbildung liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass innerhalb des Freistaates Bayern eine möglichst gerechte und ausgewogene Verteilung aller Asylbewerber sowie Anerkannten/Bleibeberechtigten erreicht wird. Dies führt wiederum zu einer Erhöhung der Integrationschancen von Anerkannten/Bleibeberechtigten. Dadurch, dass auch Anerkannte/Bleibeberechtigte Teil der Quote sind, wird den Kommunen zudem mehr Planungssicherheit gegeben, sodass sie den Bedarf an Integrationsangeboten und -strukturen (wie zum Beispiel Sprachkurse und Kinderbetreuung) planbarer gestalten können.

In die Quote werden seit dem 12. Juli 2019 auch anerkannte ehemalige UMA, die gemäß § 12a Abs. 1, 1a AufenthG ab Volljährigkeit der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung unterliegen, einbezogen.

Dagegen finden Spätaussiedler keine Berücksichtigung, denn Spätaussiedler sind nicht vom Adressatenkreis des § 12a Abs. 1 AufenthG erfasst, unterfallen damit nicht der Wohnsitzzuweisung und demgemäß auch nicht der Anrechnung auf die DVAsyl-Quote. Im Rahmen der regierungsbezirksinternen Quote gem. § 3 Abs. 2 DVAsyl können die Regierungen hingegen auch Faktoren (wie zum Beispiel Spätaussiedler) außerhalb der DVAsyl-Quote bei der Entscheidung über eine gerechte Verteilung innerhalb des Regierungsbezirks berücksichtigen.

Das Staatsministerium für Inneres, Sport und Integration übermittelt den Regierungen die monatlich vom BAMF zugesandte Liste über die im Rahmen eines Asylverfahrens erfolgten Anerkennungen/Bleibeberechtigungen. Die Liste wird nach Regierungsbezirken gefiltert. Die Zuordnung richtet sich nach der jeweils bearbeitenden Ausländerbehörde. In Fällen der Feststellung eines Abschiebeverbots und anschließender Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 3 AufenthG gilt: Die örtlich zuständige bzw. zentrale Ausländerbehörde teilt der jeweiligen Regierung umgehend mit, wenn dem Betroffenen der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit der Beschränkung auf den Freistaat Bayern gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG ausgehändigt wurde. Die Regierungen pflegen den Status entsprechend im iMVS ein.

8.1 Anerkannte/Bleibeberechtigte, die sich in einem ANKER befinden

Grundsätzlich sollen Asylbewerber in Fällen hoher Bleibeperspektive möglichst noch rechtzeitig vor Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Asylregime in die Anschlussunterbringung abverlegt werden

In Fällen einer Anerkennung/Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im ANKER gilt:

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DVAsyl verteilt die/der Landesbeauftragte die Anerkannnten/Bleibeberechtigten erstmalig auf die Regierungsbezirke nach dem Maßstab des § 3 Abs. 1 DVAsyl. Daran anschließend erlassen die Regierungen eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG. Dies soll schnellstmöglich nach Kenntniserlangung der Anerkennung/ Bleibeberechtigung erfolgen, um Kapazitäten in den ANKERn wieder für deren bestimmungsgemäßen Personenkreis (Asylbewerber) verfügbar zu machen.

Mit Anerkennung sind die Betroffenen unverzüglich mit relativ kurzer Frist zur möglichen Wohnsitzzuweisung anzuhören. Im Rahmen der Anhörung wird ihnen

mitgeteilt, dass sie nicht mehr verpflichtet und auch nicht mehr berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dafür steht das Muster „**Anhörung ANKER**“ zur Verfügung. Es erfolgt keine eigene Auszugsaufforderung.

Eine Anhörung hat grundsätzlich in allen Fällen zu erfolgen. Ausschließlich in Einzelfällen, in denen (z.B. bei längerem, zwischenzeitlichem Untertauchen) die Frist für eine Wohnsitzzuweisung bereits verstrichen ist, ist eine neutrale Auszugsaufforderung zu erlassen.

Eine Zuweisung aus dem ANKER soll nicht in die sog. ANKER-Kommune erfolgen. Es besteht die Gefahr des konzentrierten Zuzugs in bereits verdichtete Ballungsräume, der sich integrationshemmend auswirken kann. Sollte ein Fehlbelegter dennoch privaten Wohnraum in der ANKER-Kommune finden, kann in Abstimmung mit dieser ausnahmsweise auch dorthin eine Zuweisung erfolgen.

Auch in den Fällen, in denen der Anerkannte/Bleibeberechtigte vor der Wohnsitzzuweisung privaten Wohnraum gefunden hat, ist eine Wohnsitzzuweisung erforderlich. Möglich ist hier vor erfolgtem Umzug die Zuweisung nach § 12a Abs. 2 S. 1 AufenthG oder danach die Zuweisung nach § 12a Abs. 3 AufenthG.

Entsprechende Musterbescheide stehen zur Verfügung (vgl. Näheres unter Nr. 11).

8.2 Anerkannte/Bleibeberechtigte, die sich in der Anschlussunterbringung (GU/dezentrale Unterkunft) befinden

Bei Anerkannten/Bleibeberechtigten, die sich in der Anschlussunterbringung befinden, soll folgende Vorgehensweise gewählt werden:

Bei Anerkannten/Bleibeberechtigten in der Anschlussunterbringung ist in der Regel bereits eine Verteilung innerhalb Bayerns – unter Beachtung der Quote nach § 3 Abs. 2 DVAsyl – im Rahmen des Asyl- bzw. Aufnahmeverfahrens erfolgt (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 DVAsyl). Unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl soll die Zuweisungsentscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG daher möglichst in den Landkreis / die kreisfreie Stadt erfolgen, in dem/r der Anerkannte/Bleibeberechtigte sich bereits befindet, da in diesen Fällen an bereits erfolgte Integrationschritte vor Ort angeknüpft werden soll und bereits der Grundsatz einer gleichmäßigen Verteilung zugrunde liegt.

Die Regierungen können in Einzelfällen davon abweichen, wenn dies zur ordnungsgemäßen oder wirtschaftlicheren Unterbringung oder Wohnsitzzuweisung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht oder eine angespannte Arbeitsmarktsituation vorliegt und dadurch jeweils die Integration erschwert wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl). Eine prozentuale Beschränkung der Abweichungsmöglichkeit besteht nicht.

Sobald die Regierung durch die bei 8. genannte Liste des BAMF oder anderweitig von einer Anerkennung/Bleibeberechtigung erfahren hat, soll sie eine Auszugsaufforderung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl gegenüber dem Anerkannten/Bleibeberechtigten erlassen (vgl. Muster „**Auszugsaufforderung**“). Diese beinhaltet zum einen den Hinweis, dass sich der Anerkannte/Bleibeberechtigte um eigenen Wohnraum zu bemühen hat. Er wird deshalb darum gebeten, sich innerhalb einer bestimmten Frist eigenverantwortlich eine private Unterkunft innerhalb des Regierungsbezirks zu suchen und die staatliche Unterkunft zu verlassen. Die konkrete Fristsetzung ist von den Regierungen an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten und auf den Einzelfall anzupassen. Die Frist kann i.d.R. einen Zeitraum von bis zu fünf Monaten umfassen, damit dem Anerkannten/Bleibeberechtigten der größtmögliche zeitliche Rahmen zur Wohnraumsuche eingeräumt wird und die Regierung noch einen Monat Zeit hat, eine Wohnsitzentscheidung nach § 12a Abs. 2 bzw. 3 AufenthG zu treffen. Um regionalen Segregationstendenzen entgegenzuwirken, kann die Frist auf bis zu vier Wochen verkürzt werden.

Zum anderen wird in der Auszugsaufforderung klargestellt, dass beabsichtigt wird, dem Betroffenen gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG einen Wohnsitz innerhalb des Regierungsbezirks zuzuweisen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen,

- dass es sich - je nach Verfügbarkeit von Wohnraum - um einen anderen Landkreis/eine andere kreisfreie Stadt handeln kann, als sich die derzeitige Unterkunft des Betroffenen befindet, wenn der Betroffene im eingeräumten Zeitraum nicht eigenständig privaten Wohnraum findet
- dass im Zuge der Zuweisung auch eine vorübergehende Wohnsitznahme in einer anderen Asylunterkunft und nicht in einer Privatwohnung angeboten werden kann und

- dass ggf. lokale Mieterqualifizierungskurse (z.B. zielgerichtete Sichtung und Erfassung der Mietangebote, Vorbereitung auf die Kontaktaufnahme mit dem Vermieter) in Anspruch genommen werden können. Als Unterstützung des Anerkannten/Bleibeberechtigten bei der Wohnraumsuche soll die Regierung der Auszugsaufforderung –soweit vorhanden- eine Liste mit geeigneten Objekten aus dem Datenpool über objektiv nutzbare Möglichkeiten des Wohnens beifügen.

Nach Ablauf des gewährten Zeitraums zur Wohnungssuche bzw. zum Auszug ist unverzüglich eine Anhörung durchzuführen (vgl. Muster „**Anhörung § 12a Abs. 2 AufenthG**“).

Wird im gewählten Zeitraum eigenständig privater Wohnraum gefunden, soll die Regierung von der Zuweisungsmöglichkeit gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG (in der Regel Zuweisung auf den Landkreis/die kreisfreie Stadt, in dem/r der Betroffene eigenständig Wohnraum gefunden hat) Gebrauch machen. Eine Zuweisung gem. § 12a Abs. 2 AufenthG ist jedoch nur möglich, solange noch kein Auszug stattgefunden hat. Sonst greift § 12a Abs. 3 AufenthG (siehe hierzu 8.3).

Sofern die betroffene Person nach Ablauf des in der Auszugsaufforderung eingeräumten Zeitraums keinen privaten Wohnraum gefunden hat, sollen die Regierungen ebenfalls eine Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG erlassen. Ist der Regierung verfügbarer privater Wohnraum bekannt, so ist die konkrete Wohnadresse im zugewiesenen Landkreis/in der zugewiesenen kreisfreien Stadt als Wohnraumangebot anzugeben (vgl. hierzu Nr. 11.2.2). Diese Wohnadresse kann die Regierung ggf. dem von den Kreisverwaltungsbehörden gemeldeten Datenpool über verfügbaren Wohnraum entnehmen (vgl. Nr. 7.2). Sofern verfügbarer Wohnraum nur in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Unterkunft besteht, wird dem Betroffenen für die Zeit der (weiteren) Wohnungssuche das Angebot gemacht, vorübergehend seinen Wohnsitz in einer staatlichen Unterkunft im zugewiesenen Landkreis / in der zugewiesenen kreisfreien Stadt zu nehmen. Für dieses Vorgehen, Erlass einer Auszugsaufforderung und Zuweisungsentscheidung, steht die sechs-Monatsfrist gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG zur Verfügung, vor deren Ablauf eine Wohnsitzzuweisung durch die Regierung zu erfolgen hat.

Der zGASt ist die Information über die Wohnsitzzuweisung, einschließlich der neuen Unterkunft, die im Rahmen der Zuweisung angeboten wird, ebenfalls mitzuteilen.

8.3 Anerkannte/Bleibeberechtigte, die bereits in privatem Wohnraum wohnhaft sind

Bei Anerkannten/Bleibeberechtigten; die bereits in privatem Wohnraum wohnhaft sind, ist in der Regel bereits eine Verteilung innerhalb Bayerns – unter Beachtung der Quote nach § 3 Abs. 2 DVAsyl – im Rahmen des Asyl- bzw. Aufnahmeverfahrens erfolgt (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 DVAsyl). Unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl soll eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Abs. 3 AufenthG grundsätzlich in den Landkreis/die kreisfreie Stadt erfolgen, in dem sich der private Wohnraum befindet. Hier dürfte jedenfalls die Versorgung mit angemessenem Wohnraum als Integrationsumstand sichergestellt sein. Auch hierfür ist vorab eine Anhörung durchzuführen (vgl. Muster „**Anhörung § 12a Abs. 3 AufenthG**“).

Hierfür steht ein gesonderter Musterbescheid zur Verfügung (vgl. Nr. 11.3).

Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu 5.

8.4 Personen, denen nach §§ 22 oder 23 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist

Im Folgenden werden die häufigsten Aufnahmefälle dargestellt:

8.4.1 Resettlement und Humanitäre Aufnahme

Personen, die gemäß § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (z.B. Humanitäre Aufnahmen bzw. Aufnahmen im Rahmen der Resettlement-Programme), unterfallen ebenfalls der Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG, soweit nicht die jeweilige Aufnahmeanordnung vorrangige Regelungen enthält (vgl. IMS vom 26. Oktober 2016, Ziff. 7.1 Absatz 2).

Bislang werden Resettlement-Flüchtlinge und Personen aus Humanitären Aufnahmen in der Regel in den ersten 14 Tagen nach Ankunft im Bundesgebiet im Grenzdurchgangslager Friedland in Niedersachsen untergebracht. Dort findet u.a. die Vorausfüllung von Kurzanträgen für die anschließende Beantragung von Leistungen nach SGB II/SGB XII in den Zielkommunen statt. Bereits bei der Verteilung auf die Bundesländer durch das BAMF werden familiäre Bindungen – soweit möglich – berücksichtigt.

Die Verteilung dieser Personen innerhalb Bayerns erfolgt in analoger Anwendung des § 8 DVAsyl: Nach Maßgabe des § 12a AufenthG verteilt die/der Landesbeauftragte die dem Freistaat Bayern zugeteilten Personen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 DVAsyl analog nach Maßstab des § 3 Abs. 1 DVAsyl auf die Regierungsbezirke. Anschließend erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DVAsyl analog eine Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke auf die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden nach dem Maßstab des § 3 Abs. 2 DVAsyl durch die Regierungen. Sofern familiäre Bindungen bestehen, können diese berücksichtigt werden.

Vorrangig soll in Abstimmung mit der Aufnahmekommune (z.B. in der familiäre Bindungen bestehen) eine Unterbringung in privatem Wohnraum angestrebt werden. Andernfalls kommt eine Unterbringung in einem staatlichen Übergangswohnheim (ÜWH) gem. §§ 128 ff. AVSG analog in Betracht.

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde teilt der Regierung umgehend mit, wenn dem Betroffenen der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit der Beschränkung auf den Freistaat Bayern gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG ausgehändigt wurde, damit die Regierung die Zuweisungsentscheidung gemäß § 12a Abs. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG, § 8 DVAsyl treffen kann.

Sofern der Betroffene privat wohnhaft wird, soll die Regierung – unter Berücksichtigung der Gesamtquote gemäß § 3 DVAsyl – eine Zuweisungsentscheidung nach Maßgabe des § 12a Abs. 3 AufenthG auf den Landkreis / die kreisfreie Stadt, in dem/r der private Wohnraum belegen ist, erlassen. Hierzu kann der Musterbescheid „**EMI_Wohnsitzzuweisung_aus_Wohnung_in_Wohnung**“ herangezogen werden.

Erfolgt die Unterbringung übergangsweise in einer staatlichen Unterkunft (Übergangswohnheim), erlässt die Regierung eine Auszugsaufforderung (vgl. Muster „**Auszugsaufforderung EMI**“) mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wohnsitzzuweisung. Die Frist für die Wohnraumsuche innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks kann die Regierung – abhängig von den regionalen Gegebenheiten – auf bis zu fünf Monate ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis festsetzen. Sofern in der vorgegebenen Frist privater Wohnraum gefunden wird, soll nach erfolgter Anhörung eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG auf den Landkreis / die kreisfreie Stadt, in dem der private Wohnraum belegen ist, erfolgen. Hierfür können die Musterbescheide „EMI Wohnsitzzuweisung_aus_staats-

lich_in_Wohnung“ herangezogen werden. Eine Zuweisung gem. § 12a Abs. 2 AufenthG ist jedoch nur möglich, solange noch kein Auszug stattgefunden hat. Sonst greift § 12a Abs. 3 AufenthG.

Wird privater Wohnraum mit Ablauf der Frist zur Wohnraumsuche nicht gefunden, soll die Regierung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist (§ 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) bzw. im Einzelfall Jahresfrist (§ 12a Abs. 2 Satz 2 AufenthG) nach erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AufenthG erlassen, welches das Angebot enthält, vorläufig für den Zeitraum der Wohnraumsuche in der staatlichen Unterkunft (ÜWH) wohnen zu bleiben. Für diese Fälle können die Musterbescheide „**EMI_Wohnsitzzuweisung_aus_staatlich_in_staatlich**“ verwendet werden.

8.4.2 Afghanische Ortskräfte und andere (Einzel-)Aufnahmen

Personen, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG erhalten (z.B. afghanische Ortskräfte), sind, nach ihrer Zuteilung durch das BAMF auf ein bestimmtes Bundesland, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in welches sie im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugeteilt wurden.

Die Verteilung dieser Personen innerhalb Bayerns erfolgt in Anwendung des § 8 DVAsyl analog: Nach Maßgabe des § 12a AufenthG verteilt die/der Landesbeauftragte die dem Freistaat Bayern zugeteilten Personen nach dem Maßstab des § 3 Abs. 1 DVAsyl auf die Regierungsbezirke. Anschließend erfolgt eine Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke auf die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden nach dem Maßstab des § 3 Abs. 2 DVAsyl durch die Regierungen.

Hinsichtlich des Zuweisungsverfahrens wird auf Nr. 8.4.1 verwiesen.

8.4.3 Jüdische Zuwanderer

Rechtsgrundlage ist die Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020, die vom BAMF vollzogen wird. Die jüdischen Zuwanderer werden quotenmäßig auf die Länder verteilt. Ihr Wohnsitz wurde schon vor Geltung des § 12a Abs. 1 AufenthG auf das jeweilige Bundesland beschränkt. Für sie gilt ebenso die gesetzliche Wohnsitzregelung des § 12a Abs. 1 AufenthG.

Da die Aufnahme durch Vereinbarungen auf Bundesebene mit den jüdischen Verbänden gesondert geregelt ist, besteht kein Bedarf für Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG. Jüdische Zuwanderer sind deshalb im Vollzug auch von der DVAsyl ausgenommen.

8.4.4 Spätaussiedler

Spätaussiedler hingegen sind Deutsche und werden deshalb von der Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG nicht erfasst. Für sie gelten die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Eine gesonderte Verordnungsermächtigung für die Übernahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung dieser Personengruppe enthalten die §§ 125 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).

9. Bedingte teilweise Aufhebung

In § 12a Abs. 5 AufenthG existiert in den dort genannten Härtefällen eine lex specialis zur Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 des § 12a AufenthG. Soweit die Fallkonstellationen des § 12a Abs. 5 AufenthG nicht vorliegen, kann im begründeten Einzelfall auf die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgegriffen werden.

Dabei besteht die Möglichkeit zur bedingten teilweisen Aufhebung (Widerruf) der Wohnsitzzuweisung insoweit, als dass die Wohnsitzzuweisung nicht gilt, wenn die betroffenen Personen ihren Wohnsitz unter einer bestimmten Adresse in einem/r anderen Landkreis/kreisfreien Stadt nehmen. Damit werden nicht geregelte Härtefalllösungen ermöglicht (z.B. privater Wohnraum für 10-köpfige Familie in einem anderen Landkreis). Die bedingte teilweise Aufhebung ist nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG rechtlich zulässig. Sie stellt eine geeignete Lösung dar, Fälle zu behandeln, bei der eine gänzliche Aufhebung der Wohnsitzzuweisung nicht erfolgen soll, aber dem Interesse des Betroffenen dennoch entsprochen werden kann.

Für Ballungsgebiete wird zu einer zurückhaltenden Handhabung derartiger Aufhebungen geraten.

Dazu wird ein gesondertes IMS erfolgen und ein Musterbescheid „**Teilweiser Widerrufbescheid**“ zur Verfügung gestellt.

10. Monitoring

Bei dem unter Nr. 8 geschilderten Zuweisungsverfahren sollen die Zuzugsbewegungen von Anerkannnten/Bleibeberechtigten beobachtet werden. Zudem soll die Einhaltung der erfolgten Zuweisungen eruiert werden.

Hierzu bitten wir die Regierungen, eine statistische Erhebung über folgende Daten zu führen:

- wie viele Personen eine Auszugsaufforderung erhalten haben,
- wie viele Personen im von der Auszugsaufforderung eingeräumten Zeitraum eigenständig privaten Wohnraum gefunden haben
- wie viele Anhörungen versandt wurden
- wie viele Bescheide (auch Verlängerungsbescheide) erlassen wurden, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlage und Migrantentyp,
- wie viele Personen mit einer Wohnsitzzuweisung verbeschieden wurden, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlage und Migrantentyp,
- aus welcher Unterkunft in welche Unterkunft/Wohnraum eine Zuweisung erfolgt ist, aufgeschlüsselt nach Unterkunftsart
- wie viele Bescheide mit einer bedingten Teilaufhebung der Wohnsitzzuweisung erlassen wurden sowie wie viele Personen verbeschieden wurden und
- wie viele Personen erlaubt (Aufhebung) oder unerlaubt (Spalte „ignoriert“) umgezogen sind.

Die auf diese Weise erhobenen Daten sind monatlich (Stichtag: Ende des Monats für den vorangegangenen Monat) in die vom Sachgebiet G6 des StMI zur Verfügung gestellte Mustertabelle (vgl. Muster „**Tabellenvorlage Monitoring der Wohnsitzzuweisung**“) einzutragen und innerhalb von 10 Kalendertagen per E-Mail an das Sachgebiet G6 zu melden (Postfach: Sachgebiet-G6@stmi.bayern.de).

11. Musterbescheide

Zur Vollzugserleichterung werden Muster für

- Auszugsaufforderungen,
- Anhörungen
- Wohnsitzzuweisungen,
- Wohnsitzzuweisungsverlängerungen und
- Teilaufhebungen

zur Verfügung gestellt.

Laut Beschluss des VG Regensburg vom 18.09.2017 enthält eine Wohnsitzzuweisung neben der Wohnsitznahmeverpflichtung auch eine Umzugsverpflichtung, wenn ein Umzug in einen anderen Landkreis/in eine andere kreisfreie Stadt als bisher wohnhaft für die Wohnsitznahme erforderlich ist. Dementsprechend wird in diesen Fällen nun eine eigene Umzugsverpflichtung tenoriert.

In den Musterbescheiden ist es nun möglich, den Fall des § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG als Variante zu wählen.

In den Bescheiden ist die Angabe des Zeitraumes, für den die Wohnsitzzuweisung gelten soll, einzufügen, da die Ermessensausübung in Bezug auf die Zuweisungsentscheidung auch die Dauer der Zuweisung umfasst. In der Regel wird die Zuweisung jedoch für die Dauer von drei Jahren ab der Bekanntgabe der Anerkennung durch das BAMF bzw. Aushändigung des Aufenthaltstitels erlassen.

Die zur Verfügung gestellten Musterbescheide versuchen, durch das Angebot von unterschiedlichen Varianten (u.a. in Bezug auf Äußerungen im Rahmen der Anhörung) etwaige Sonderfälle (z.B. Anerkannter äußert den Wunsch, in einem anderen Landkreis/kreisfreien Stadt wohnen zu wollen) zu antizipieren und Argumentationshilfen an die Hand zu geben. Gleichwohl handelt es sich bei den Entscheidungen nach § 12a Abs. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG grundsätzlich stets um Einzelfallentscheidungen der Regierungen, im Rahmen derer Ermessen ausgeübt werden

muss. Aus diesem Grund wird in den Bescheiden an einigen Stellen darauf hingewiesen, dass die Begründung an die individuell vorgetragenen Punkte anzupassen/ zu ergänzen sind.

11.1 Zuweisungsentscheidung aus dem ANKER

11.1.1 Zuweisungsentscheidung aus dem ANKER in eine staatliche Unterkunft

Der Musterbescheid „**Wohnsitzzuweisung aus AE in staatlich**“ ist auf den Fall der Zuweisung eines Anerkannten/Bleibeberechtigten aus dem ANKER in eine GU/dezentrale Unterkunft zugeschnitten. Bei diesem wird davon ausgegangen, dass die Zuweisung in einen anderen Landkreis/eine andere kreisfreie Stadt als bisher wohnhaft, soweit möglich und sinnvoll, erfolgen soll. Sowohl Sachverhaltsdarstellung als auch Begründung eignen sich nur für diesen Fall. Dementsprechend beinhaltet dieser eine Umzugsverpflichtung. Bei einer ausnahmsweisen Zuweisung in den gleichen Landkreis/die gleiche kreisfreie Stadt ist der Bescheid anzupassen.

11.1.2 Zuweisungsentscheidung aus dem ANKER in privates Wohnen

Für den Fall, dass Personen aus dem ANKER in einen Landkreis/eine kreisfreie Stadt zugewiesen werden sollen, in dem/r eine verfügbare Privatwohnung vorhanden ist, wird der **Musterbescheid „Wohnsitzzuweisung aus AE in privat“** zur Verfügung gestellt. Auch bei diesem wird davon ausgegangen, dass die Zuweisung in einen anderen Landkreis/eine andere kreisfreie Stadt erfolgt, als die ANKER-Einrichtung belegen ist.

Sollte ausnahmsweise in den gleichen Landkreis/ die gleiche kreisfreie Stadt wie bisher wohnhaft zugewiesen werden, ist der Musterbescheid „**Wohnsitzzuweisung aus staatlich in Wohnung**“ insofern anzupassen, dass die Wörter „vorübergehende Unterkunft“ durch „Aufnahmeeinrichtung“ ersetzt wird.

11.2 Zuweisungsentscheidung aus der Anschlussunterbringung

11.2.1 Zuweisung aus einer staatlichen Unterkunft in eine staatliche Unterkunft

In den Fällen, in denen der Anerkannte/Bleibeberechtigte keinen privaten Wohnraum findet und die Frist des § 12a Abs. 2 Satz 1 (sechs Monate) abzulaufen droht, kann ersatzweise die Zuweisungsentscheidung in eine/n Landkreis/ kreisfreie Stadt erfolgen, in welchem/r dem Betroffenen vorübergehend (für den Zeitraum der Wohnungssuche) eine Wohnmöglichkeit in einer staatlichen Unterkunft eingeräumt wird. Hierzu stehen den Regierungen die Musterbescheide „**Wohnsitzzuweisung_aus_staatlich_in_staatlich**“ zur Verfügung.

Bei Zuweisungen in den Landkreis / die kreisfreie Stadt, in dem/der die Person während des Asylverfahrens bereits wohnte, ist der Bescheid „**Wohnsitzzuweisung_aus_staatlich_in_staatlich_ohne_Umzug**“ zu verwenden.

Bei Zuweisungen in einen anderen Landkreis/ eine andere kreisfreie Stadt als bisher wohnhaft ist der Bescheid „**Wohnsitzzuweisung_aus_staatlich_in_staatlich_mit_Umzug**“ zu verwenden.

Die Begründungen sind auf den jeweiligen Fall angepasst.

11.2.2 Zuweisung aus einer staatlichen Unterkunft in privates Wohnen

Für den Fall, dass Anerkannte/Bleibeberechtigte aus einer GU oder dU in eine private Wohnung oder in eine Wohnung, die im Rahmen des staatlichen Sofortprogramms des Wohnungspaktes Bayern entstanden ist, zugewiesen wird, stehen die Musterbescheide „**Wohnsitzzuweisung_aus_staatlich_in_Wohnung**“ im iMVS zur Verfügung.

Primär wird es sich um Zuweisungen in den Landkreis / die kreisfreie Stadt handeln, in dem/der die Person während des Asylverfahrens bereits wohnte. Für diese Fälle ist der Bescheid „**Wohnsitzzuweisung_aus_staatlich_in_Wohnung_ohne_Umzug**“ zu verwenden.

Bei Zuweisungen in einen anderen Landkreis / eine andere kreisfreie Stadt als bisher wohnhaft ist der Bescheid „**Wohnsitzzuweisung_aus_staatlich_in_Wohnung_mit_Umzug**“ zu verwenden.

Die Begründungen sind auf den jeweiligen Fall angepasst.

Stellt eine Kommune oder der Freistaat Bayern im Rahmen des Sofortprogramms den privaten Wohnraum zur Verfügung, ist die Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einer staatlichen Unterkunft im Tenor des Bescheids nicht erforderlich. Der zur Verfügung stehende private Wohnraum wird vielmehr unter Benennung der konkreten Adresse im Sachverhalt des Bescheides als Angebot aufgeführt. Es steht dem Anerkannten/ Bleibeberechtigten aber auch in diesem Fall frei, sich innerhalb des/r zugewiesenen Landkreises/ kreisfreien Stadt anderweitig Wohnraum zu suchen.

11.3 Zuweisung gegenüber Ausländern, die bereits in privatem Wohnraum wohnen

Der **Musterbescheid „Wohnsitzzuweisung aus Wohnung in Wohnung“** enthält die Wohnsitzentscheidung nach § 12a Abs. 3 AufenthG. Diesem Bescheid liegt die Ausgangskonstellation zugrunde, dass einem Anerkannten/ Bleibeberechtigten bereits privater Wohnraum zur Verfügung steht und er längstens für die Dauer von drei Jahren ab Anerkennung dazu verpflichtet werden soll, seinen Wohnsitz in dem/r im Bescheid benannte/n Landkreis/ kreisfreien Stadt zu nehmen.

Das Muster geht von dem Fall aus, dass in den Landkreis/ die kreisfreie Stadt zugewiesen wird, an dem der Anerkannte/ Bleibeberechtigte bereits wohnhaft ist. Folglich enthält es keine Umzugsverpflichtung. Bei einer eher seltenen Zuweisung in einen anderen Landkreis/eine andere kreisfreie Stadt muss der Bescheid um die Umzugsverpflichtung und die diesbezügliche Zwangsgeldandrohung ergänzt werden.

11.4 Musterbescheide bei Ausländern mit einer erstmaligen Aufenthaltserlaubnis nach § 22 oder § 23 AufenthG

Die Musterbescheide für Personen, die erstmalig nach den §§ 22 oder 23 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, wurden an den erforderlichen Stellen im Bescheid (Tenor und Begründung) angepasst. Die o.g. Musterbescheide stehen jeweils in einer „EMI-Variante“ zur Verfügung.

11.5 Zwangsgeldandrohung

In den Bescheiden wird ein Zwangsgeld für das Nicht-Nachkommen der Umzugsverpflichtung und/oder der Wohnsitzverpflichtung angedroht. Die Höhe steht im Ermessen der Behörde und muss daher eingefügt werden. Musterhaft wird ein Betrag in Höhe von 400 Euro vorgeschlagen. Es muss aber im Einzelfall überprüft werden, ob dieser Betrag der jeweiligen Person und Situation gerecht wird. Die Zwangsgeldandrohung verleiht der Zuweisungsentscheidung Nachdruck.

11.6 Mitteilungen an andere Behörden

Neben der Mitteilung an das abgebende und aufnehmende Jobcenter muss ein Abdruck der Wohnsitzentscheidung an die abgebende und aufnehmende Ausländerbehörde ergehen, um die Dokumentation der Wohnsitzzuweisung bzw. -verpflichtung auf einen bestimmten Landkreis/eine bestimmte kreisfreie Stadt im Zusatzblatt zum eAT zu ermöglichen.

Aufgrund der Zweiten Änderungsverordnung zur AZRG-DV besteht seit dem 14.05.2019 für die Ausländerbehörden im AZR die Möglichkeit, unter der Registerkarte „Aufenthaltsstatus“ und der Sachverhaltsgruppe „Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkung“ auch die Wohnsitzregelungen nach § 12a AufenthG einzuspeichern. Die Ausländerbehörden sind gehalten, sowohl die Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG als auch die Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG unmittelbar nach deren Entstehen bzw. Kenntniserlangung davon in das AZR einzutragen.

12. Auswirkungen im SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsbereich

Die Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG wird insbesondere durch die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 SGB II und § 23 Abs. 5 SGB XII flankiert.

12.1 § 36 Abs. 2 SGB II

Für Schutzberechtigte, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen, gilt gemäß der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 28. September 2016 und dem AMS vom 04. Juni 2020 (Az. S9/6074.04-1) zum Vollzug des SGB II; Wohnsitzzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug (Fundstelle <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/>) Folgendes:

„Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.“

Daher können leistungsberechtigte Personen Leistungen nach dem SGB II nur bei dem Jobcenter erhalten, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen und auch genommen hat. Verstößt ein Betroffener gegen seine Wohnsitzzuweisung, ist somit kein Jobcenter zuständig. Folglich kommen nur Überbrückungsleistungen in Betracht.

Um den Jobcentern diese Prüfung zu ermöglichen, muss der Zuweisungsbescheid im Abdruck an das abgebende und aufnehmende Jobcenter ergehen. Im Einzelnen wird auf die Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 28. September 2016 sowie das AMS vom 11. Oktober 2016 (Az. I3/6074.04-1) zum Vollzug des SGB II; Wohnsitzzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug verwiesen.

12.2 § 23 Abs. 5 SGB XII

Sofern ein Ausländer seinen Wohnsitz entgegen einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG wählt und einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII stellt, darf der für den Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung erbringen. Als unabweisbar geboten gilt gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 SGB XII regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz gemäß § 12a AufenthG zu nehmen hat.

Es wird allerdings davon ausgegangen, dass Anerkannte/ Bleibeberechtigte in der überwiegenden Zahl der Fälle Leistungen nach dem SGB II beanspruchen werden. Deshalb hat ein Abdruck der Wohnsitzentscheidung der Regierungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG an die für die Auszahlung von SGB XII-Leistungen zuständigen örtlichen Träger nicht zu erfolgen.

Vielmehr kann der örtliche Träger, bei dem die Antragstellung durch einen Ausländer, der ab dem 1. Januar 2016 anerkannt worden ist, die Regierung kontaktieren

und das Vorliegen einer Wohnsitzentscheidung nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG erfragen.

13. Schlussbestimmungen

Dieses IMS ersetzt das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (AMS) „Vollzug der Wohnsitzregelung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ vom 02.03.2017, Az. V4.1/0113.01-2/1552.

Die Regierungen werden gebeten, das Schreiben in geeigneter Weise den kreisfreien Gemeinden und den Landratsämtern bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben geändert werden wird, sofern sich aus den Rückmeldungen der Praxis Änderungsbedarf ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jung
Ministerialdirigentin